

Postanschrift
Stadtverwaltung Cottbus
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Dienstszitz
Servicebereich Abwasserentsorgung/Wasser
Berliner Straße 20/21 (im Haus der LWG)
03046 Cottbus
☎ 0355/350 2014 und Fax 0355/612 132903

Antrag auf Abschluss eines Abwasserentsorgungsvertrages gemäß der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadt Cottbus/Chósebuz (AEB-A)

Gemäß § 4 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadt Cottbus (AEB-A) beantrage ich den Neuanschluss meines Grundstückes

an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

an die öffentliche Anlage zur Beseitigung des Niederschlagswassers

Die AEB-A, die mir von der Stadt mit diesem Antragsvordruck übersandt wurden, sollen für diesen Abwasserentsorgungsvertrag gelten.

Angaben zum Anschlussnehmer (§ 4 der Abwassersatzung, § 2 Abs. 1 AEB-A)

<input type="checkbox"/> Grundstückseigentümer		<input type="checkbox"/> Erbbauberechtigter	<input type="checkbox"/> Nutzer nach SachRBerG	<input type="checkbox"/> WEG
Vor- und Zuname				
Straße / Hausnummer				
Postleitzahl / Ort				
Telefon dienstlich		Telefon privat		

Antragsteller als Bevollmächtigter (Vollmacht bitte beifügen)

Vor- und Zuname	
Straße / Hausnummer/PLZ/Ort	
Telefon dienstlich	Telefon privat

Angaben zum anzuschließenden Grundstück

Postleitzahl Ort Stadtteil Cottbus,	Gemarkung
Straße / Hausnummer	Flur
Flurstück(e)	Grundstücksfläche in m ²
Ableitung von Bitte zutreffendes ankreuzen	
<input type="checkbox"/> häuslichem Schmutzwasser: <input type="checkbox"/> öffentlichen Abwasserkanal <input type="checkbox"/> abflusslose Sammelgrube <input type="checkbox"/> Kleinkläranlage	<input type="checkbox"/> Niederschlagswasser von Dachflächen (m ²) oder befestigten/versiegelten Freiflächen
<input type="checkbox"/> gewerblichem Schmutzwasser*	<input type="checkbox"/> sonst. Grund- und Oberflächenwasser sowie Quell- Drainage- und Kühlwasser , das in die Abwasseranlage eingeleitet wird

* Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung als Anlage beifügen

Erklärung zum Niederschlagswasser (NSW)

1. NSW gelangt **nicht** in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Kanalisation), weil:
- NSW auf dem Grundstück versickert wird.
 - NSW aufgefangen und als Brauch- oder Grauwasser (z.B. für WC-Spülung) verwendet wird * Seite 5 ausfüllen

2. Niederschlagswasser **gelangt** ganz oder teilweise in die Kanalisation, da
- NSW von _____ m² Dachfläche ganzjährig in die Kanalisation gelangt.
 - für den Zeitraum von _____ Monaten/Jahr die Entwässerung ausschließlich über die Kanalisation (Winter) erfolgt.
 - NSW von _____ m² versiegelter/befestigter Fläche gesammelt in die Kanalisation abläuft.
- Dachart**
- Normaldach
 - begrüntes Dach
- befestigte Grundstücksfläche**
- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Beton | <input type="checkbox"/> Gehwegplatten | <input type="checkbox"/> Betonsteinpflaster |
| <input type="checkbox"/> Rasengittersteine | <input type="checkbox"/> sonstige _____ | |

(zutreffendes ankreuzen, ggf. Bescheide (wasserrechtliche Erlaubnis) der Unteren Wasserbehörde in Kopie beifügen)

Ich versichere hiermit, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Die Daten aus diesem Antrag werden bei der Stadt Cottbus und/oder dem beauftragten Dritten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Eine Kopie der Antragsunterlagen erhält daher die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG als beauftragter Dritter. Mit der Unterschrift willigen Sie in die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ein.

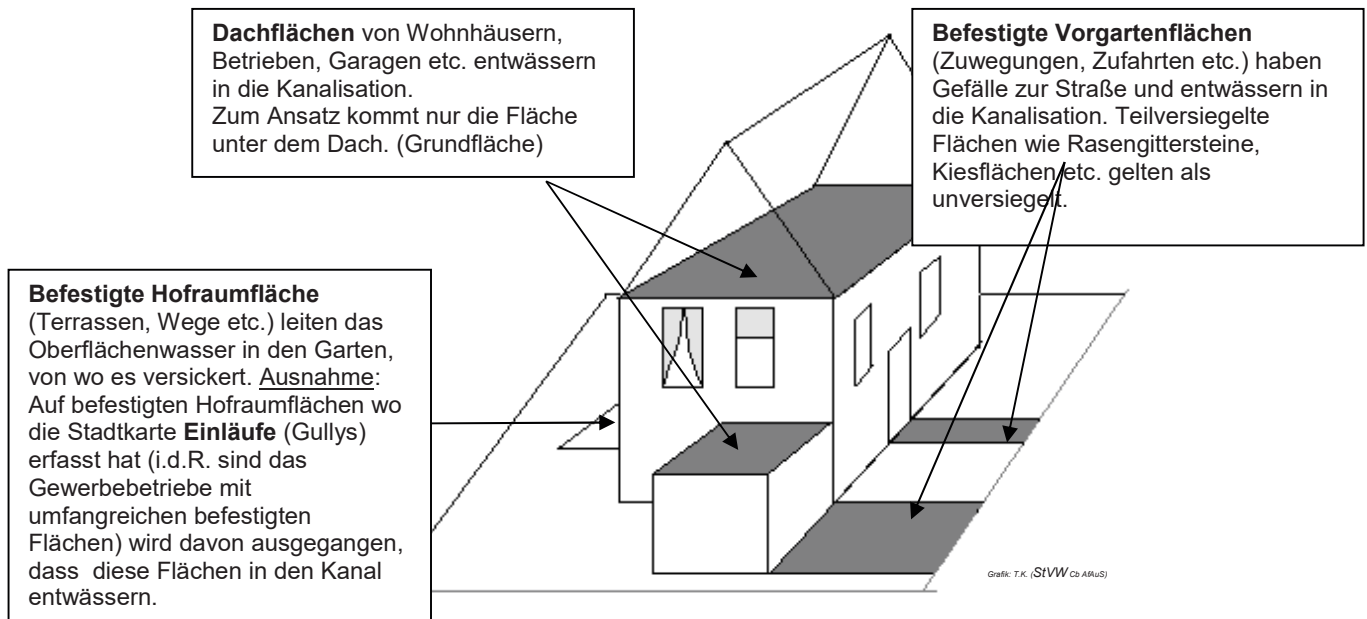
X _____

Datum / Unterschrift des Anschlussnehmers/Bevollmächtigten

Durch den Antragsteller beizufügende Unterlagen:

- Lageplan mit neuestem oder geplantem Gebäudebestand des anzuschließenden Grundstückes
- geplante Trassenführung der Grundstücksleitungen in den Lageplan einzeichnen
- Grundbuchauszug / geeigneter Nachweis über Eigentum am Grundstück, Flurkarte oder Katastrerauszug
- bei gewerblicher Nutzung Art des Gewerbes und bei nicht häuslichen Abwässern Angaben über Art, Menge, Temperatur und Zusammensetzung der Abwässer
- Antrag auf Absetzung der nachweislich zurückgehaltenen Wassermenge (Gartenzähler)
- Vollmacht des Anschlussnehmers (bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten)
- Bei der Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen: Angaben zur Bemessung der baulichen Gestaltung der Anlage sowie Angaben zur Lage und Erreichbarkeit der Anlage

Erläuterungen zur Flächenberechnung bei Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation



Was ist zu tun, damit die Angaben richtig sind?

Auf der Grundlage der oben erläuterten Annahmen erhalten Sie für Ihr Grundstück im Antragspaket den Erhebungsbogen Niederschlagswasserbeseitigung. Zu diesem Erhebungsbogen reichen Sie bitte einen Lageplan oder eine zeichnerische Darstellung, in denen die **entgeltpflichtigen, versiegelten Flächen** gekennzeichnet sind, ein. Zusätzlich sind die Flächengrößen mit anzugeben. Für den Fall, dass Sie Niederschlagswasser (NSW) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleiten, werden Sie künftig mit NSW-Entgelt veranlagt.

Wie werden künftige Veränderungen erfasst?

Sollten Sie die versiegelten und angeschlossenen Flächen Ihres Grundstückes verändern, so haben Sie gemäß der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung dies der Stadtverwaltung Cottbus anzuzeigen. Es gilt sowohl für den Fall, dass zusätzliche Flächen geschaffen werden, als auch für den Fall, dass von zuvor angeschlossenen Flächen nunmehr das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert.

Wie viel kostet ein Quadratmeter an den Kanal angeschlossene versiegelte Fläche?

Das Entgelt für die NSW-Entsorgung können Sie aus den jeweils beschlossenen Entgeltlisten zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der Stadt Cottbus (AEB-A), welche jährlich im Amtsblatt für die Stadt Cottbus veröffentlicht werden, entnehmen.

Sollten noch Fragen offen sein, rufen Sie uns unter Telefonnr. 0355 /350 2004 an oder suchen Sie uns in der Berliner Straße 20-21(LWG), 03046 Cottbus im Zimmer 3.08 auf.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Servicebereich Abwasserentsorgung/Wasser



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

Erläuterungen zum Antragsverfahren auf Ersteinbau eines Unterzählers und Absetzung von nachweislich nicht eingeleitetem Abwasser der Stadt Cottbus für das Gebiet der Stadt Cottbus

Bei Einleitung

1. in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw.
2. in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube
3. in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten und Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen

wird das Abwasserbeseitigungsentgelt nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³). Als eingeleitete Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (**Frischwassermaßstab**).

- Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt.
- Die **aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge**, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten durch eine geeignete Fachfirma einzubauen hat (§ 17 Abs. 1 AEB-A). Dazu hat der Anschlussnehmer zwingend diese privaten Anlagen einschließlich Zähler bei der Stadt Cottbus anzumelden und den Zähler abnehmen zu lassen ([Anmeldung Formblatt](#)).

Die geltenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus (§ 17 Absatz 2) sehen vor, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage oder abflusslose Sammelgrube gelangt sind, auf **Antrag** bei der Entgelterhebung für Abwasser abgesetzt werden können.

Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt bei:

Fall I für Wassermengen zur Bewässerung von Grünflächen, Poolbefüllung, Tiertränke usw. durch einen geeichten **Unterzähler**.

Fall II für Wassermengen die aus anderen Gründen (z.B. durch Eingang in ein Produkt, Verdunstung u.a.) nicht in die Abwasseranlage gelangen durch ein **Sachverständigengutachten**.

Als antragsberechtigter Anschlussnehmer (nach § 4 der geltenden Abwassersatzung der Stadt Cottbus) richten Sie bitte den zutreffenden Antrag an die:

Stadtverwaltung Cottbus
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Servicebereich Abwasserentsorgung/Wasser
Berliner Straße 20/21
03046 Cottbus

Wichtige Hinweise:

bei **Fall I – Unterzähler (Antrag)**

- Der Ersteinbau des Unterzählers und die Absetzung sind bei der Stadt Cottbus zu beantragen.
- Der Unterzähler wird von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als beauftragter Dritter zur Verfügung gestellt, erstmalig eingebaut und gemäß Eichfrist gewechselt.
- Für diesen Aufwand erhebt die Stadt Cottbus ein Entgelt nach III. der Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus (Anlage 2 AEB-A).
- Eigene Unterzähler, die **vor dem 01.01.2019** für die Absetzung eingebaut wurden und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, können bis zum Wechsel für eine Absetzung weiter genutzt werden.
- Der Anschlussnehmer stellt den Montageplatz für Ersteinbau und Wechsel des Unterzählers, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht, bereit ([Merkblatt](#)).
- Durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erfolgt ausschließlich die Zählerinstallation und keine Leitungsverlegung innerhalb der privaten Trinkwasseranlage.
- Der Anschlussnehmer muss den Unterzähler jederzeit zugänglich halten.
- Die Anzahl der Unterzähler wird auf maximal zwei pro Grundstück begrenzt.
- Die Absetzung erfolgt nach Abschluss des Abwasserentsorgungsvertrages und nach Einleitbeginn ab dem Zeitpunkt des Ersteinbaus des Unterzählers.
- Die Ablesung des Unterzählers erfolgt gemeinsam mit der Ablesung des Hauptzählers durch das Wasserversorgungsunternehmen bzw. durch Selbstablesung vom Anschlussnehmer nach Erhalt einer Selbstablesekarte.
- Unterzähler, die **nach dem 01.01.2019** vom Anschlussnehmer oder einen durch ihn beauftragten Dritte eingebaut werden, können zum Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge und zur Absetzung von Abwasser nicht herangezogen werden.

bei **Fall II – Sachverständigengutachten (Antrag)**

- In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch die Stadt der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen.
- Der Antrag auf Absetzung ist jährlich, nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr) und innerhalb der nachfolgenden 3 Monate, neu zu stellen.
- Der Anschlussnehmer hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber der Stadt durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.
- Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen, welche die absetzungsfähige Wassermenge beeinflusst, umgehend der Stadt mitzuteilen.

Hinweise zur Minderung der Abwassermenge infolge einer [Leckage/ Havarie](#)

Sollte es eine Leckage/ Havarie oder andere Störung an der Wasseranlage auf Ihrem Grundstück geben, melden Sie dieses bitte umgehend nach Feststellung an die LWG Lausitzer Wasser GmbH Co. KG ☎ 0355 – 35 0-0.

Für eine Minderung der Abwassermenge infolge einer Leckage/ Havarie können Sie das entsprechende [Formblatt](#) nutzen oder die Schadensmeldung mit den entsprechenden Nachweisen (Dokumentation des Schadens, Rechnungen der Schadensbehebung, Fotos, Zählerstände etc) formlos bei der Stadtverwaltung Cottbus einreichen.

Postanschrift
Stadtverwaltung Cottbus
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Dienstsitz
Servicebereich Abwasserentsorgung/Wasser
Berliner Straße 20/21 (im Haus der LWG)
03046 Cottbus
☎ 0355/350 2004 und Fax 0355/612 132903

Antrag auf Ersteinbau eines Unterzählers und Absetzung von nachweislich nicht eingeleitetem Abwasser nach § 17 Abs. 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus
(Fall I Unterzähler- Gartenzähler)

Antragsteller:

Name:	Vorname:
PLZ, Ort:	Straße; Nr.:
Telefon:	E-Mail:

Grundstück:

PLZ, Ort:	Straße, Nr.:
Kundennummer:	

Eigentümer:

Name:	Vorname:
PLZ, Ort:	Straße; Nr.:
Telefon:	E-Mail:

Unterzähler $Q_3=2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ (Qn1,5) stehen in drei Baulängen zur Verfügung

80 mm/ 1/2" 110 mm/1/2" 130 mm/ 3/4"

Unterzähler $Q_3=4 \text{ m}^3/\text{h}$ (Qn2,5) gibt es mit einer Baulänge 130 mm/ 3/4" (bitte ankreuzen)

Montageplatz (z.B. Keller, Hausanschlussraum, Schacht): _____

Tropfschlauchbewässerung vorhanden ja nein

Verwendungszweck des nicht in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassers: _____

Der Anschlussnehmer versichert, dass der vorgesehene Montageplatz den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Anforderungen des Merkblattes entspricht.

Der Anschlussnehmer erklärt, dass die über den Unterzähler entnommene Wassermenge oder Teilmengen davon nicht einer privaten oder öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.

- der Antragsteller ist Anschlussnehmer nach § 4 Abwassersatzung
- eine Vollmacht ist beigefügt
- eine Vollmacht ist bei der Stadt Cottbus hinterlegt

Die Daten aus diesem Antrag werden bei der Stadt Cottbus und/oder dem beauftragten Dritten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Eine Kopie der Antragsunterlagen erhält daher die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG als beauftragter Dritter. Mit der Unterschrift willigen Sie in die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ein.

Ort, Datum

Unterschrift: Antragsteller

Anschlussnehmer¹

Daten des Unterzählers (füllt LWG aus):

Einbaudatum:	Zählernummer:
Zählerstand:	Zählerstand Hauptzähler:

Ort, Datum

Unterschrift: LWG GmbH & Co.KG

Anschlussnehmer¹

¹Unterschrift des/der Anschlussnehmer nach § 4 der Abwassersatzung, z.B. bei mehreren Grundstückseigentümern sind alle Unterschriften erforderlich!

Postanschrift
Stadtverwaltung Cottbus
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Dienstsitz
Servicebereich Abwasserentsorgung/Wasser
Berliner Straße 20/21 (im Haus der LWG)
03046 Cottbus
☎ 0355/350 2004 und Fax 0355/612 132903

**Antrag auf Absetzung von nachweislich nicht eingeleitetem Abwasser nach § 17 Abs. 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus
(Fall II - Sachverständigengutachten)**

Antragsteller:

Name:	Vorname:
PLZ, Ort:	Straße, Nr.:
Telefon:	E-Mail:

Grundstück:

PLZ, Ort:	Straße, Nr.:
Kundennummer:	Firmenbezeichnung:

Verwendung des Wassers

das nicht als Abwasser in die Kanalisation abflusslose Sammelgrube (bitte ankreuzen) eingeleitet wird:

- ich bin Anschlussnehmer nach § 4 Abwassersatzung
 eine Vollmacht ist beigefügt
 eine Vollmacht ist bei der Stadt Cottbus hinterlegt
- Gutachten ist als Anlage beigefügt Sachverständigengutachten vorhanden

Die Daten aus diesem Antrag werden bei der Stadt Cottbus und/oder dem beauftragten Dritten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Eine Kopie der Antragsunterlagen erhält daher die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG als beauftragter Dritter. Mit der Unterschrift willigen Sie in die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ein.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Postanschrift
Stadtverwaltung Cottbus
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Dienstsitz
Servicebereich Abwasserentsorgung/Wasser
Berliner Straße 20/21 (im Haus der LWG)
03046 Cottbus
☎ 0355/350 2004 und 2005
Fax 0355/612 132903

Meldung über Telefon 0355-350-0

Leckage / Havarie

Minderung der Abwassermenge infolge einer Leckage/ Havarie

Antragsteller:

Name:	Vorname:
Telefon:	
ggf. Firmenbezeichnung:	
PLZ:	Postanschrift:
Straße, Hausnummer des Grundstücks in Cottbus, in dem die Havarie aufgetreten ist:	
Kundennummer der LWG:	

Angaben des Antragstellers zum Verbleib des ausgetretenen Wassers

1.	Leckage/ Havarie vom:	Dauer der Störung:
2.	Schilderung/ Darstellung der Störung:	
3.	Beseitigung des Schadens am/ durch: (entsprechende Nachweise sind beizufügen)	
4.	Zählerstand vor Schadensbeseitigung: (soweit bekannt)	
5.	Zählerstand nach Schadensbeseitigung:	

Die Daten aus diesem Antrag werden bei der Stadt Cottbus und/oder dem beauftragten Dritten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Eine Kopie der Antragsunterlagen erhält daher die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG als beauftragter Dritter. Mit der Unterschrift willigen Sie in die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ein.

Datum/Unterschrift des Antragstellers

Technische Richtlinie für den Einbau und die Veränderung von Gartenwasserzählern

Montageplatz Wasserzähleranlage

Stand 31.1.2018

Vorbemerkung

Der Anschlussnehmer muss einen geeigneten Anbringungsort für die Wasserzähleranlage zur Verfügung stellen.

Mindestanforderungen Anbringungsort Wasserzähleranlage

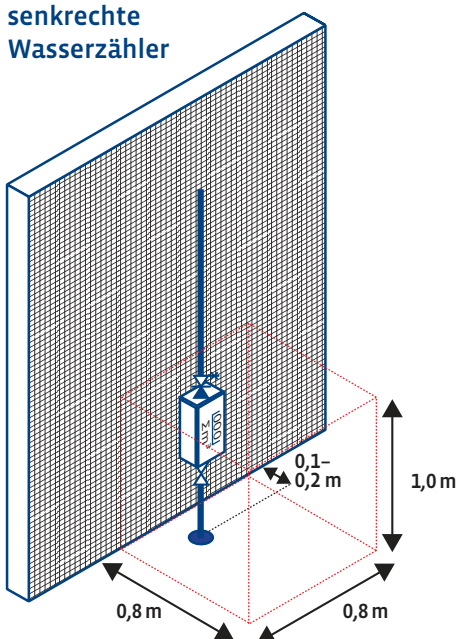
Die Vorgaben der LWG und die Normen

- DIN 18012 Hausanschlüsseinrichtungen – Allgemeine Planungsgrundlagen
- DIN 1988-200 Technische Regeln für Installationen – Teil 200: Installation Typ A (geschlossenes System) – Planung, Bauteile, Apparate, Werkstoffe; Technische Regel des DVGW sind einzuhalten.

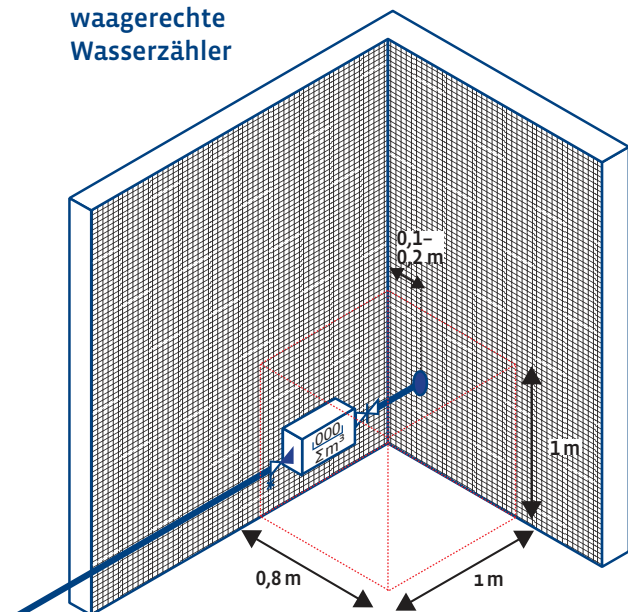
Insbesondere gilt:


- Die Wasserzähleranlage ist im Innern des Gebäudes – nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand – an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie zugänglich ist, leicht abgelesen und ausgewechselt werden kann.
- Die Mindestmaße der Skizze „Montageplatz Wasserzähleranlage“ sind einzuhalten.

senkrechte
Wasserzähler



waagerechte
Wasserzähler



 Montageplatz einschließlich 0,8 m Freiraum vor dem Wasserzähler

Verpflichtungserklärung

Mitanschluss über ein fremdes Grundstück –Abwasser

Unter der Maßgabe der Herstellung eines rechtlich gesicherten Abwasseranschlusses für die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß der geltenden Abwassersatzung kann die Stadt Cottbus gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Rechte und Pflichten regeln sich im Übrigen nach den §§ 44 ff des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes (BbgNRG vom 28.06.96 GVBl I. S. 226, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 22]) bzw. § 917 BGB)

1) mitanzuschließendes Grundstück (Hinterliegergrundstück)

Eigentümer:.....Flur:.....Flurstück:.....

Gemarkung:.....Grundbuchblatt:.....

2) zur Ableitung genutztes Grundstück (Anliegergrundstück)

Eigentümer:.....Flur:.....Flurstück:.....

Gemarkung:.....Grundbuchblatt:.....

Das Grundstück zu 1) wird an die Grundstücksleitung auf dem Grundstück zu 2) mitangeschlossen. Den unterzeichnenden Grundstückseigentümern ist bekannt, dass die Zustimmung der Stadt Cottbus zum gemeinsamen Anschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gegeben worden ist und dass das Grundstück zu 1) im Falle des Widerrufs selbständig an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden muss und zwar auf Kosten des Eigentümers des Grundstücks zu 1), wenn die tatsächliche Anschlussmöglichkeit besteht.

Die Eigentümer zu 1) und 2) verpflichten sich, die gemeinsam genutzte Grundstücksleitung dauernd im betriebsfähigen Zustand zu halten.

Sie verpflichten sich weiterhin zur dinglichen Sicherung des Leitungsrechtes alle dafür notwendigen Regelungen zu treffen, die die rechtlich gesicherte Anschlussgestaltung eines Leitungsrechtes über das Anliegergrundstück zu Gunsten des Hinterliegergrundstücks erforderlich machen und voraussetzt. Die beglaubigte notarielle Eintragung ist der Stadt Cottbus, innerhalb eines Jahres, vorzulegen.

Bei Veräußerung eines oder beider Grundstücke haften die unterzeichnenden Eigentümer noch so lange für die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtung, bis sie oder ihre Rechtsnachfolger der Stadt Cottbus schriftlich erklärt haben, dass sie diese Verpflichtungen vorbehaltlos übernehmen und auch etwaigen weiteren Rechtsnachfolgern auferlegen werden.

Je ein unterschriebenes Exemplar verbleibt bei den Grundstückseigentümern, zwei Exemplare sind an die Stadt Cottbus, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, SB Abwasserentsorgung/Wasser, zu übergeben.

.....
Datum (Eigentümer des Hinterliegergrundstücks)

.....
Datum (Eigentümer des Anliegergrundstücks)

(Falls ein Bevollmächtigter unterzeichnet, ist die Vollmacht vorzulegen!)